

YACHT-POOL

Information des Versicherungsnehmers

Bitte lesen und beachten Sie diese wichtigen Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag.

Vermittlerangaben

YACHT-POOL
Versicherungs-Service GmbH
Zimmerauerweg 47, 6370 Reith bei Kitzbühel
Geschäftsführer: Dr. Friedrich Schöchl

Büro Österreich
Staufenweg 16, 5081 Anif
skipper@yacht-pool.at | 0043 (0) 5356 20433 00

Es bestehen keine direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10% an Stimmrechten oder Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt bestehen keine direkten oder indirekten Beteiligungen eines Versicherungsunternehmens an Stimmrechten oder Kapital des YACHT-POOL.

Schlichtungs-, Beschwerde- und Aufsichtsstellen:

Für die außergerichtliche Hilfe zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen, die Versicherungen betreffen, stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien

Als Aufsichtsstelle:

Finanzmarktaufsicht
Verbraucherinformation & Beschwerdewesen
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Fax: (+43-1) 249 59-3499
Telefon: (+43-1) 249 59- 3444

Beratungsgrundlage

Die Firma YACHT-POOL betätigt sich seit 1976 als Vermittler von Yacht-Versicherungen. Sie ist auf die Vermittlung und Betreuung von Yacht- und Charterversicherungen spezialisiert und betreut Kunden in Deutschland und im Ausland. Als Spezialunternehmen auf dem Gebiet der YACHT-Versicherung und Charter-Versicherung nutzen wir unsere Erfahrung, um für unsere Kunden fachgerechte und hochwertige Lösungen für alle Bereiche der nautischen Versicherungen zu gestalten und anzubieten.

Für andere Absicherungsbereiche bieten wir keine Beratung und keine Produkte an.

Auf welcher Markt- und Informationsgrundlage erbringen wir unsere Leistung?

Die von uns angebotenen Versicherungslösungen sind fast ausschließlich Produktentwicklungen, die von YACHT-POOL erfolgten. Nach diesen speziellen YACHT-POOL-Versicherungsbedingungen schließen wir in Vollmacht der unten genannten Versicherer Verträge ab oder vermitteln Verträge an diese.

Je nach Art und Umfang des Risikos wird dieses von einem unserer Versicherungspartner oder von mehreren Versicherern (Versicherungskonsortium), die sich das Risiko teilen, übernommen. Die entsprechenden Versicherer finden Sie zu jedem Versicherungsprodukt in Ihrem Angebot. Wir arbeiten zur Zeit mit folgenden Versicherern zusammen:

AXA Versicherung AG, Ridlerstrasse 75, 80339 München
Zurich Insurance plc, Riehler Strasse 90 50668 Köln
Zurich Versicherungs-AG, Schwarzenbergplatz 15, A-1010 Wien
AIG Marine, Kurze Mühren 1-3, 20095 Hamburg

YACHT-POOL

Informationen zum Schutz Ihrer Daten und zur Einwilligung zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei YACHT-POOL und die Ihnen zustehenden Rechte.

Datenschutz hat einen besonders hohen Stellenwert für YACHT-POOL, persönlich verantwortlich ist der Geschäftsführer, Dr. Friedrich Schöchl. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Information.

Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Das Datenschutzgesetz, die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), sowie weiterer Gesetze und Verordnungen dienen YACHT-POOL als Rechtsgrundlage für Daten-Verarbeitungsvorgänge, bei denen wir Ihre Einwilligung für einen bestimmten Verarbeitungszweck einholen. Für die Inanspruchnahme unserer Dienstleistungen, z.B. den Abschluss und die Verwaltung eines Versicherungsvertrages oder die Auszahlung von Leistungen, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch YACHT-POOL und verbundene Unternehmen (Versicherer und Banken) notwendig. Notwendige personenbezogene Daten sind Anrede, Name und Vorname, Geburtsjahr, Adresse und ggf. weitere Kontaktdaten. Außerdem können Angaben zu Ihrer Bankverbindung, sowie zu Versicherungsnummern, Wassersport-Führerscheinen und Identifizierungsdaten Ihres Schiffes erforderlich sein. Die Bereitstellung dieser Daten ist vertraglich vorgeschrieben und für Vertragsabschluss und Vertragsdurchführung zwingend erforderlich. Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind weder Abschluss noch Durchführung eines Versicherungsvertrages möglich. YACHT-POOL ist dem Prinzip der Datensparsamkeit verpflichtet. Das bedeutet, dass wir nur die Daten von Ihnen erfragen, die für den jeweiligen Verarbeitungszweck unbedingt notwendig sind. Zur Erstellung von Statistiken (z.B. für die Entwicklung neuer Tarife) oder zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Pflichten anonymisieren wir personenbezogene Daten so früh und soweit wie möglich.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Versicherer und Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken werden bei unterschiedlichen Versicherungsunternehmen, mit denen wir zusammenarbeiten, versichert. Dafür kann es erforderlich sein, personenbezogene Daten wie Vertragsdaten oder Schadendaten zu übermitteln. Für Zürich, Wien gilt: Zur Erfüllung des Versicherungsvertrages werden die personenbezogenen Daten an die Zürich Versicherungs-Aktiengesellschaft übermittelt, die diese verarbeitet. Die Datenschutzerklärung finden Sie auf deren Webseite: www.zurich.at/datenschutz.

Agenturen:

Soweit Sie bezüglich Ihrer Versicherungen bei YACHT-POOL von einer Agentur betreut werden, verarbeitet diese Agentur die zum Abschluss und Durchführung des Vertrages erforderlichen Daten. Auch zur Betreuung – z.B. im Schadenfall – und Beratung kann YACHT-POOL personenbezogene Daten an die Sie betreuende Agentur übermitteln.

Datenverarbeitung in den Unternehmen der YACHT-POOL-Gruppe: Verschiedene YACHT-POOL Unternehmen sind hinsichtlich bestimmter Prozesse und der dazugehörigen Datenverarbeitungsvorgänge spezialisiert. Ihre personenbezogenen Daten können deshalb im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung an ein anderes Unternehmen der YACHT-POOL-Gruppe übermittelt werden. Dies kann z.B. den Kundenservice betreffen, Aufgaben der Vertrags- und Schadensbearbeitung, aber auch Arbeitsverlagerung auf Grund von technischen Erfordernissen oder von Vertretungen. Eine Auflistung der Firmen der YACHT-POOL-Gruppe finden Sie am Ende dieser Information.

Externe Dienstleister:

Für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten können wir fallbezogen auch externe Dienstleister einsetzen. Da sich diese ändern können, bitten wir Sie die Dienstleister, mit denen wir zur Zeit zusammenarbeiten, der Internet-Seite www.yacht-pool.com/dienstleister zu entnehmen.

Eine Datenübermittlung in Drittländer außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) findet nicht statt.

Dauer der Datenspeicherung

YACHT-POOL nutzt die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten so lange, wie es eine Vertragsbeziehung mit Ihnen gibt. Spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (aktuell bis zu 10 Jahre) nach dem Ende Ihres Vertrages werden Ihre Daten unaufgefordert gelöscht. Nachweis- und Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus gesetzlichen Vorschriften, wie dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz.

Ihre Datenschutzrechte

Sie können jederzeit von YACHT-POOL Auskunft über die von Ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen. Wir verpflichten uns Ihnen diese in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Sollten Sie eine Berichtigung von unrichtigen Daten oder eine Vervollständigung wünschen, werden wir diese unverzüglich korrigieren. Ebenso können Sie eine Einschränkung oder Sperrung von personenbezogenen Daten verlangen, wenn diese zur Erfüllung eines laufenden Vertrages nicht (mehr) unbedingt erforderlich sind.

Sie können jederzeit von Ihrem Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Gebrauch machen. Der Widerruf hat keine Rückwirkung, bis zu Ihrem Widerruf ist die Verarbeitung der Daten auf Grund Ihrer Einwilligung rechtmäßig.

Falls Sie Beschwerden zum Thema Datenschutz haben, können Sie diese richten an die

Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8, 1080 Wien.

Adressen

Datenschutzrechtlich verantwortlich für alle Unternehmen der YACHT-POOL-Gruppe ist Dr. Friedrich Schöchl, YACHT-POOL Versicherungsservice GmbH, Schützenstraße 9, 85521 Ottobrunn. Weitere Unternehmen der YACHT-POOL-Gruppe sind:

YACHT-POOL Österreich Versicherungsservice GesmbH Zimmerauerweg 47, A-6370 Reith	YACHT-POOL Swiss GmbH Freiestraße 25 CH - 8610 Uster	YACHT-POOL s.r.o. Mierová 179 SK - 82105 Bratislava	YACHT-POOL Polska Schützenstr. 9 85521 Ottobrunn
Yacht-Pool Finland Oy Amerintie 1 SF - 04320 Tuusula	Yacht-Pool Baleares Monjas 6 E - 07470 Pto. Pollensa	Yacht-Pool Croatia Yacht Insurance d.o.o., Mate Vlašića 45a HR - 52440 Poreč	

YACHT-POOL

Vertragsinformationen und Besondere Hinweise

Bitte lesen und beachten Sie diese wichtigen Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag.

1 Vertragspartner

YACHT-POOL

Versicherungs-Service GmbH

Zimmerauerweg 47, 6370 Reith bei Kitzbühel

Geschäftsführer: Dr. Friedrich Schöchl

in Namen und Vollmacht der

AXA Versicherung AG

Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln

Postanschrift: 51171 Köln

www.AXA.de

Sitz der Gesellschaft: Köln / Handelsregister Köln HR B Nr. 21298

oder der

Zurich Insurance plc - Niederlassung für Deutschland

Riehler Str. 90, 50657 Köln

www.zurich.de

Sitz der Niederlassung: Frankfurt/Main (HRB 88353)

oder der

Zurich Versicherungs-AG

Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien

www.zurich.at

Sitz der Gesellschaft: Wien / FN: 89577g / FB-Gericht: HG Wien

2 Weitere Ansprechpartner

Der Name des Vermittlers befindet sich im Antrag, im Angebot oder in der Police.

3 Ladungsfähige Anschriften des Vertragspartners/ Vermittlers

Die ladungsfähige Anschrift der Versicherer ist unter Punkt 1 genannt. Die Anschrift des Vermittlers, der dem Versicherungsnehmer gegenüber tätig wird, befindet sich im Antrag, im Angebot oder in der Police.

4 Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der unter 1 genannten Versicherer ist der Betrieb von Versicherungsgeschäften.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Finanzmarktaufsicht

Verbraucherinformation & Beschwerdewesen

Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien

5 Garantiefonds

Ein Garantiefond ist für die Ihnen angebotenen Versicherungen gesetzlich nicht vorgesehen.

6 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Antrag oder dem Angebot. Es gelten die zu Vertragsbeginn gültigen und dem Versicherungsnehmer zuvor ausgehändigten Versicherungsbedingungen.

7 Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Prämie einschließlich der Steuer ist dem Antrag zu entnehmen, bzw. dem Angebot und dem Versicherungsschein, welche dem Versicherungsnehmer überreicht bzw. zugesandt werden.

8 Zusätzlich anfallende Kosten und/oder Gebühren

Für Tätigkeiten, die über die gewöhnliche Verwaltung des Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnungen (zurzeit 8,00 Euro), für Lastschriftrückläufer (zurzeit 10,00 Euro) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Erstbeitrages. Hierzu verweisen wir auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

9 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Angaben zur Fälligkeit des Beitrags sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen. Der Versicherungsnehmer hat seine Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung bei dem Versicherer eingegangen ist. Das ist bei einer Überweisung der Zeitpunkt, zu dem der Beitrag auf dem Konto des Versicherers gutgeschrieben wird. Bei Zahlung im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens ist zusätzlich die wirksame Belastung des Kontos des Versicherungsnehmers erforderlich.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn

- bei einem Überweisungsauftrag an die Bank des Versicherungsnehmers der Beitrag innerhalb der Zahlungsfrist vom Konto des Versicherungsnehmers abgebucht wurde;
- Einzahlungen auf das Konto des Versicherers bei Bank oder Post innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen werden.

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, hat er lediglich dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von seinem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

10 Befristung der Gültigkeitsdauer der Informationen, bzw. der Gültigkeit befristeter Angebote

Sofern YACHT-POOL die Gültigkeit von Informationen oder Angeboten begrenzt hat, befindet sich dort ein entsprechender Hinweis. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Danach kann der einem Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf.

11 Spezielle Risiken

Spezielle Risiken liegen bei den Ihnen angebotenen Versicherungen nicht vor.

12 Angaben zum Vertragsabschluss, zum Beginn von Versicherung und Versicherungsschutz und zur Antragsfrist

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen widerruft. Bei einem vom Antrag des Versicherungsnehmers abweichenden Versicherungsschein kommt der Versicherungsvertrag mit dem vom Antrag abweichenden Inhalt zustande, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Erstbeitrages und der Versicherungssteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Sofern vereinbart gilt:

Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Vertragsinformationen und Besondere Hinweise

Die Angaben zum Beginn der Versicherung ergeben sich im Übrigen aus dem Antrag oder dem Angebot sowie den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen.

Eine Frist, während der der Versicherungsnehmer an seinen Antrag gebunden ist, besteht nicht.

13 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

YACHT-POOL

Staufenweg 16, 5081 Anif

Sofern der Versicherungsnehmer einen Versicherungsbeginn beantragt, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung - vor Ablauf der Frist fällig, d. h. unverzüglich zu zahlen ist.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat multipliziert mit 1/360 der im Antrag ausgewiesenen Jahresprämie.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers erlischt, wenn der Vertrag auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers sowohl von ihm als auch von dem Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

14 Laufzeit

Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem Antrag, dem Angebot oder aus dem Versicherungsschein.

15 Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen

Wenn der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlt, ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wenn der Versicherungsnehmer seine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt, kann der Versicherer ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder kündigen.

Der Vertrag kann von beiden Seiten zum vereinbarten Ablauf und nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt werden. Der Versicherungsvertrag kann außerdem von beiden Seiten (Erwerber und Versicherer) im Fall der Veräußerung der versicherten Sachen gekündigt werden.

Erhöht der Versicherer aufgrund einer Anpassungsklausel die Prämie, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes entsprechend ändert, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen.

Der Versicherer kann außerdem bei Zahlungsverzug mit einem Folgebeitrag und - sofern vereinbart - bei Insolvenz des Versicherungsnehmers kündigen.

Unrichtige Angaben zu den Tarifmerkmalen können zu Vertragsstrafen führen. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Kündigungsfristen und etwaigen Vertragsstrafen, sind den dem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen zu entnehmen.

16 Welches Rechts liegt bei der Vertragsanbahnung der Beziehung zum Versicherungsnehmer zugrunde

Den vorvertraglichen Beziehungen liegt österreichisches Recht zugrunde.

17 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Anwendbares Recht

Auf den Vertrag findet das Recht der Republik Österreich Anwendung.

Zuständiges Gericht

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände der Republik Österreich. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes oder ist sein Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

18 Maßgebliche Vertragssprache

Alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Vertragsinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit dieses Vertrages wird in Deutsch kommuniziert.

19 Außergerichtliche Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren

Sollte der Versicherungsnehmer mit Entscheidungen der Versicherer nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung, den Verband der Versicherungsunternehmen als Schlichter anzurufen:

Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien

Vertragsinformationen und Besondere Hinweise

20 Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde

Sollte der Versicherungsnehmer mit Entscheidungen des Versicherers nicht einverstanden sein, besteht die Möglichkeit, bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen.

YACHT-POOL

Besondere Hinweise

- zu vorvertragliche Anzeigepflichten
- zu Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
- zu Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Damit der Versicherer Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen kann, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zum rechtsgültigen Zustandekommen des Versicherungsvertrages verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat der Versicherer kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt der Versicherer den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt er dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann der Versicherer nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsänderung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht wird der Versicherer in seiner Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung seiner Rechte hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Der Versicherer kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, braucht der Versicherer Ihre Mithilfe.

1. Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Der Versicherer kann ebenfalls verlangen, dass Sie ihm Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Vertragsinformationen und Besondere Hinweise

2. Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie ihm vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber er kann seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt er jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, wird der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Damit der Versicherer Ihnen Versicherungsschutz gewähren kann, müssen Sie die vereinbarten Beiträge zahlen.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann er vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Sein Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis:

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie der Versicherungspolice sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

Sie haben Ihre Pflicht zur Zahlung des Beitrags erfüllt, wenn die Zahlung beim Versicherer eingegangen ist. Ihre Zahlung ist rechtzeitig,

- wenn der Überweisungsauftrag, Deckung vorausgesetzt, innerhalb der Zahlungsfrist bei Ihrer Bank eingeht;
- Einzahlungen auf das Konto des Versicherers innerhalb der Zahlungsfrist vorgenommen wurden;
- wenn bei einer erteilten Ermächtigung zum Lastschrifteinzug der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Ihrem Konto abgebucht werden kann, also ausreichende Kontodeckung besteht.

Sanktionsklauseln

Sanktionsklausel für den Versicherer Zurich

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union, Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Sanktionsklausel für den Versicherer AXA

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland/Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche/österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.